



Informationsblatt Beihilferecht

1 Wann ist das Beihilferecht der EU im Rahmen des GAP-Strategieplans zu beachten?

Aufgrund der Bestimmung in Art. 145 der Verordnung (EU) 2021/2115 finden die Vorschriften zum Beihilferecht **nur** Anwendung, wenn die **Begünstigten** der Förderung **außerhalb** des **Agrarsektors** tätig sind.

Als Begünstigte gelten entweder die **förderwerbenden Personen** selbst oder **Dritte**, die bezuschusste Dienstleistungen der förderwerbenden Person als Sachleistungen günstiger erhalten; letzteres ist im Bildungs- und Beratungsbereich regelmäßig der Fall; diese Dritten werden dann meist als wirtschaftlich Begünstigte oder Endbegünstigte bezeichnet.

Dem **Agrarsektor** werden alle Unternehmen der Primärproduktion und der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugerechnet. Als landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten die in **Anhang I** AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) aufgeführten Produkte (die komplette Liste der Anhang-I-Erzeugnisse ist in der Anlage enthalten.)

Hinweis

Das Beihilferecht gilt nur für Fördermaßnahmen, die aus **nationalen** Mitteln finanziert oder kofinanziert werden. Somit ist das Beihilferecht für die Sektoren **Obst und Gemüse** sowie **Wein**, die nur mit Unionsmitteln gefördert werden, **nicht** weiter zu beachten!

Für die Fördermaßnahmen im Sektor **Imkerei** werden zwar auch nationale Kofinanzierungsmittel eingesetzt, da jedoch nur Betriebe bzw. Unternehmen begünstigt werden, die im Agrarsektor tätig sind, ist für diesen Sektor das Beihilferecht **nicht** anzuwenden.

Folgende Fördermaßnahmen der **Ländlichen Entwicklung** werden ausschließlich dem Agrarsektor zugeordnet, wodurch das Beihilferecht **unbeachtlich** wird:

- 73-01 – Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung
- 73-05 – Investitionen in überbetriebliche Bewässerung
- 73-06 – Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos
- 73-18 – Investitionen zur Stabilisierung von Hangrutschungen
- 75-01 – Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten
- 77-01 – Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen

Die Fördermaßnahme Ländliche Verkehrsinfrastruktur (73-09) wird generell als nicht beihilferelevant angesehen, weil nur allgemein benutzbare Infrastrukturen gefördert werden und somit keine selektive Begünstigung vorliegt.

Andere Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung können zwar auch Projekte beinhalten, die ausschließlich im Agrarsektor tätige Betriebe begünstigen; es ist aber wahrscheinlich, dass die Projekte **darüber hinaus gehen**. Z. B. kann ein Direktvermarktungsprojekt sowohl Anhang-I-Erzeugnisse umfassen als auch **weiter verarbeitete Produkte, die nicht mehr unter Anhang-I fallen**. In diesem Fall ist das **Beihilferecht anzuwenden**. Daher sind in diesen Fördermaßnahmen im Falle eines Projekts außerhalb des Agrarsektors zusätzliche Förderbedingungen aus dem Beihilferecht zu beachten. Somit ist immer eine **Einzelfallbeurteilung** anhand des Projektinhalts erforderlich. Zu den Fördermaßnahmen, die Projekte **innerhalb und außerhalb des Agrarsektors** beinhalten können, zählen:

- 73-02 – Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- 73-08 – Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- 77-02 – Zusammenarbeit
- 77-05 – LEADER
- 77-06 – Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI
- 73-15 – Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes
- 78-01 – Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung
- 78-02 – Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)

Weiters gibt es Fördermaßnahmen in der Ländlichen Entwicklung, die sich nur an Begünstigte **außerhalb des Agrarsektors** richten und damit jedenfalls unter das Beihilferecht fallen können, wobei nicht immer ein beihilferelevantes Projekt vorliegen muss (z. B. in der Fördermaßnahme 73-11 die Förderung von Kindergärten; in der

Fördermaßnahme 78-03 sind die Begünstigten auch häufig nicht unternehmerisch tätig und liegt somit keine staatliche Beihilfe vor):

- 73-03 – Infrastruktur Wald
- 73-04 – Waldbewirtschaftung
- 73-07 – Investitionen in gewässerökologische Verbesserung
- 73-10 – Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen)
- 73-11 – Investitionen in soziale Dienstleistungen
- 73-12 – Investition in erneuerbare Energien
- 73-13 – Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene
- 73-14 – Klimafreundliche Mobilitätslösungen – klimaaktiv mobil
- 73-16 – Unterstützung für Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz
- 73-17 – Unterstützung von Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum
- 75-02 – Unterstützung der Gründung und Entwicklung von innovativen Kleinunternehmen mit Mehrwert für den ländlichen Raum
- 77-03 – Ländliche Innovationssysteme im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft
- 77-04 – Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernstärkung
- 78-03 – Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder

Zur besseren Übersicht ist in der **Anlage** ein **Prüfschema** abgebildet, in dem dargestellt ist, wann welche Prüfungen zu stellen sind.

2 Wann liegt eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts vor¹?

Nicht jede finanzielle Zuwendung aus öffentlichen Mitteln stellt auch eine „**staatliche Beihilfe**“ im Sinne des EU-Rechts dar. Nur wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, liegt eine staatliche Beihilfe vor. Die Voraussetzungen dafür regelt Artikel 107 Absatz 1 AEUV:

¹ Diese Kapitel beruht größtenteils auf den Inhalten des Praxishandbuchs der Stadt Wien „EU-Beihilfen kurz und bündig“, abrufbar unter <https://www.wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie/publikationen.html#beihilfen>

1. Es muss sich um eine Maßnahme zugunsten eines **Unternehmens** handeln;
2. Die Maßnahme muss das Unternehmen **begünstigen**;
3. Die Maßnahme muss aus **staatlichen Mitteln** finanziert werden;
4. Die Maßnahme muss **bestimmte Unternehmen** (oder Produktionszweige) begünstigen, d.h. sie muss **selektiv** sein;
5. Die Maßnahme muss den **Wettbewerb verfälschen** oder zu verfälschen drohen und
6. eine **Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels** hervorrufen.

Hinweis

Sind nicht **sämtliche Voraussetzungen** erfüllt, handelt es sich **nicht** um eine staatliche Beihilfe. Die geplante Maßnahme kann dann ohne beihilferechtliche Einschränkungen durchgeführt werden.

2.1 Begünstigung eines Unternehmens

Eine Beihilfe liegt nur dann vor, wenn ein **Unternehmen** begünstigt wird.

Der Begriff des „Unternehmens“ umfasst alle Organisationseinheiten, die eine **wirtschaftliche Tätigkeit** ausüben, und zwar unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.

- Unter „wirtschaftlicher Tätigkeit“ ist jede Tätigkeit zu verstehen, die darin besteht, **Waren oder Dienstleistungen** auf einem bestimmten Markt **anzubieten**. Die Einstufung als Unternehmen erfolgt immer in Bezug auf eine bestimmte Tätigkeit, die Gegenstand des Projekts ist.
- Die **Gewinnerzielungsabsicht** der Einrichtung spielt dabei **keine Rolle**. Auch kirchliche, karitative und gemeinnützige Vereine können als Unternehmen gewertet werden, sofern sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen; z. B. stellt der Kantinenbetrieb eines Sportvereins immer eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.
- Ebenso wenig ist die Organisationsstruktur eines Unternehmens relevant. Regie- und **Eigenbetriebe öffentlicher Körperschaften** können beispielsweise als Unternehmen qualifiziert werden, sofern diese Betriebe nicht nur intern für die öffentliche Körperschaft tätig sind, sondern Leistungen auch auf dem Markt anbieten.

Hinweis:

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die öffentliche Finanzierung von **kulturellen Aktivitäten** und Aktivitäten zur **Erhaltung des kulturellen Erbes**, die der Öffentlichkeit **kostenlos zugänglich** gemacht werden, rein soziale und kulturelle Zwecke erfüllt, die **nichtwirtschaftlicher Natur** sind. Wenn von Besuchern einer kulturellen Einrichtung bzw. Teilnehmern einer kulturellen oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes oder den **Naturschutz** bestimmten Aktivität, die der breiten Öffentlichkeit offensteht, ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt, so ändert dies nichts an der **nichtwirtschaftlichen Natur** dieser Aktivität, da das erhobene Entgelt nicht als echte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden kann. (Zitat aus Randzahl 35 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV, (2016/C 262/01)).

In dieser Mitteilung der Europäischen Kommission sind auch Ausführungen enthalten, ob und wann die Bereiche **Soziale Sicherheit**, **Gesundheitsfürsorge**, **Bildungswesen** und Forschungstätigkeiten als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden und darin tätige Einrichtungen dem Beihilferecht unterliegen.

2.2 Begünstigung

Eine Begünstigung in Form einer finanziellen Zuwendung bzw. eines geldwerten Vorteils liegt vor, wenn

- die Begünstigten keine angemessene, marktgerechte Gegenleistung erbringen oder
- die Belastungen, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hätte, sich verringern.

Im Falle der Gewährung eines **Zuschusses** oder eines **Zinsenzuschusses** ist die Begünstigung offensichtlich. Das Merkmal ist somit immer gegeben.

Bei bestimmten Fördermaßnahmen entsteht die Begünstigung nur bei einem Dritten, der eine geförderte Dienstleistung der förderwerbenden Person in Anspruch nimmt. In diesem Fall liegt die Begünstigung darin, dass sich die Kostenbelastungen verringern.

2.3 Finanzierung aus *staatlichen Mitteln*

Eine Beihilfe kann nur dann vorliegen, wenn die in Anspruch genommenen Mittel unmittelbar oder mittelbar vom **Staat** stammen. Im Rahmen sämtlicher kofinanzierter Fördermaßnahmen des GAP-Strategieplans kommen Mittel des Bundes und/oder des Landes zum Einsatz. Diese Voraussetzung ist daher bei den Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung immer gegeben.

2.4 Begünstigung *bestimmter* Unternehmen (oder Produktionszweige)

Eine staatliche Maßnahme muss „bestimmte“, also selektiv ausgewählte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen, um als EU-Beihilfe eingestuft zu werden.

Allgemeine Maßnahmen, die nicht nur ausgewählte Unternehmen oder Produktionszweige bevorzugen, sind keine staatlichen Beihilfen. Allgemeine Maßnahmen stehen allen Unternehmen und Produktionszweigen nach objektiven Kriterien unabhängig von ihrer Größe, ihrer Branchenzugehörigkeit und ihrem Standort offen.

Die Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung richten sich in der Regel nur an bestimmte Unternehmen oder Produktionsbereiche, sodass auf Einzelfallebene dieses Kriterium meist nicht mehr zu prüfen ist.

2.5 Verfälschung des Wettbewerbs

Bereits die Möglichkeit der Verfälschung des Wettbewerbs reicht aus. Bei allen Beihilfen, die Unternehmen von den Kosten befreien, die sie normalerweise im Rahmen ihrer laufenden Geschäftsführungen zu tragen gehabt hätten (= Betriebsbeihilfen), ist immer davon auszugehen, dass sie die Stellung des Beihilfenempfängers im Wettbewerb gegenüber seinen Mitbewerbern, die die Kosten zu tragen haben, verstärken.

Auch geringfügige Begünstigungen können eine Beihilfe darstellen. So wird der Wettbewerb zwar nur geringfügig verfälscht, aber er wird verfälscht.

2.6 Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels

Die staatliche Maßnahme muss den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen können. Das ist immer dann der Fall, wenn die Marktstellung des begünstigten Unternehmens gegenüber seinen Mitbewerbern **aus anderen EU-Mitgliedstaaten** gestärkt wird.

Der **rein lokale und regionale Charakter** einer Maßnahme bedeutet nicht automatisch, dass eine Maßnahme den grenzüberschreitenden Handel nicht beeinflusst. Die Europäische Kommission kommt aber in diesen Fällen sehr oft zum Ergebnis, dass die Wirkungen der Maßnahme derart lokal begrenzt sind, dass der Handel der Mitgliedstaaten nicht berührt wird; z. B. Förderung eines lokalen Schwimmbads; örtliche Museen, die wahrscheinlich keine grenzüberschreitenden Besucher anziehen; lokale Kulturveranstaltungen, bei denen das potenzielle Publikum örtlich begrenzt ist.

3 Auswirkungen

Bereits bei der Konzeption der Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung musste das Beihilferecht mitberücksichtigt werden: So wurde seitens der fördergebenden Stellen

geprüft, ob die vorgesehene Ausgestaltung der Fördermaßnahmen mit dem geltenden Beihilferecht vereinbar ist.

Im nächsten Schritt wurden die erforderlichen Meldungen bei der Europäischen Kommission vorgenommen:

- als **Freistellung** gemäß der **agrarischen** Gruppenfreistellungsverordnung (EU) 2022/2472 oder der **allgemeinen** Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 oder
- als **Notifikation**

Alternativ kann, soweit dies in den Rechtsgrundlagen vorgesehen wurde, die Förderung als **De-minimis-Beihilfe** vergeben werden, wenn die Bedingungen der Freistellungsverordnungen oder einer von der Europäischen Kommission genehmigten staatliche Beihilfe nicht erfüllt werden (siehe Punkt 1.7.5.2 der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen).

In der Regel ist bei den **Bestimmungen über Art und Ausmaß der Förderung** in den jeweiligen Sonderrichtlinien näher dargestellt, auf welcher **Beihilfegrundlage** (z. B. Angabe des Artikels der Freistellungsverordnung) die Fördermaßnahme beruht. In diesem Richtlinienpunkt sind dann auch die **zusätzlichen Bedingungen** genannt, die aufgrund der anzuwendenden Beihilfengrundlage einzuhalten sind.

Achtung:

Die Einhaltung des Beihilferechts liegt sowohl im Interesse des Fördergebers als auch der förderwerbenden Person, denn:

Förderverträge über rechtswidrige Beihilfen sind **nichtig**.

Die **öffentliche Hand** kann bei Verstößen gegen das EU-Beihilfenrecht von Dritten vor den nationalen Gerichten auf **Unterlassung und/oder Schadenersatz** geklagt werden.

Rechtswidrige Beihilfen sind vom Beihilfenempfänger samt Zinsen **zurückzuzahlen**.

4 Welche zusätzlichen Bedingungen müssen eingehalten werden?

4.1 Bedingungen bei Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnungen VO 2022/2472 bzw. VO 651/2014

Die Gruppenfreistellungsverordnungen, auf die die Mehrheit der beihilferelevanten Fördermaßnahmen gestützt werden, beinhalten **allgemeine** und **maßnahmenspezifische** Freistellungsvoraussetzungen. Die maßnahmenspezifischen Freistellungsvoraussetzungen sind im jeweiligen Merkblatt der Fördermaßnahme beschrieben.

Um die Förderung rechtskonform gewähren zu können, müssen daher neben den Förderbedingungen der Fördermaßnahme selbst zusätzlich die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Freistellungsvoraussetzungen vorliegen.

Folgende **allgemeine Freistellungsvoraussetzungen** sind zu beachten:

4.1.1 Rückforderungsanordnung

Ist eine förderwerbende Person einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe nicht nachgekommen sind, ist sie von der Förderung ausgeschlossen.

Diese Voraussetzung greift nur, wenn die Europäische Kommission die Unzulässigkeit einer Beihilfe in einem **Beihilfeprüfverfahren** festgestellt hat und der Begünstigte die Rückzahlung der Beihilfe verweigert hat. Sollte ein derartiger Fall eintreten, sorgt die Zahlstelle für den Ausschluss dieser Person. Es sind daher **keine** Nachweise bzw. Prüfschritte durch die Bewilligende Stelle erforderlich!

Die Bestimmung gilt nicht für die Fördermaßnahme Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI (77-06).

4.1.2 Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ein Unternehmen befindet sich dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist

- Im Falle von **GmbH und AG** (ausgenommen Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die **Hälfte**

des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste **verlorengegangen**. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

- Im Falle von **OG und KG** (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die **Halfte** der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen **Eigenmittel** ist infolge aufgelaufener Verluste **verlorengegangen**.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines **Insolvenzverfahrens** oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen **Voraussetzungen** für die **Eröffnung** eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Hinweis

KMU in den **ersten drei Jahren** nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit und **Einzelunternehmer** und **Einnahmen-/Ausgabenrechner** werden nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten eingestuft, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Achtung:

Der Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten gilt nicht für Begünstigte im Forstbereich im Rahmen der Fördermaßnahme 78-02 (Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder)!

Die **Überprüfung** dieser Fördervoraussetzung erfolgt durch die Bewilligende Stelle im Zuge der Verwaltungskontrolle des Förderantrags:

- Bei allen Antragstellern bezüglich Insolvenzverfahren durch **Einschau in die Ediktsdatei**

- Bei Personen- und Kapitalgesellschaften wird **zusätzlich** geprüft, ob die Eigenmittel geringer sind als die Hälfte des ausgewiesenen Komplementär-/Kapitals bzw. des gezeichneten Kapitals, inkl. Agio. Die Überprüfung erfolgt anhand von Informationen, die von Wirtschaftsauskunfteien bereitgestellt werden oder auf Basis von Jahresabschlüssen, die von den förderwerbenden Personen auf Nachfrage vorgelegt werden.
- Soweit es sich bei den Begünstigten um Dritte handelt, wird diese Fördervoraussetzung stichprobenartig² bei den Endbegünstigten geprüft.

4.1.3 Erfüllung des Anreizeffekts

Der Anreizeffekt ist gegeben, wenn die förderwerbende Person **vor Beginn** der Arbeiten für das Projekt oder die Tätigkeit einen schriftlichen **Förderantrag** (in analoger oder digitaler Form) gestellt hat.

Als „Beginn der Arbeiten am Projekt oder der Tätigkeit“ gelten entweder der Beginn der Tätigkeiten bzw. der Bauarbeiten für die Investition oder die **erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung** von Ausrüstung bzw. Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die das Projekt oder die Tätigkeit **unumkehrbar macht**, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und **Vorarbeiten** wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten **nicht** als Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit.

Achtung:

Wird das Projekt bereits vor der Antragstellung begonnen, wird es von der Förderung ausgeschlossen.

Gemäß Art. 6 Verordnung (EU) 2022/2472 wird kein Anreizeffekt verlangt für:

- Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben oder in Wäldern, sofern die Voraussetzungen gemäß Artikel 36 erfüllt sind;
- Beihilfen zur Beseitigung von durch Naturkatastrophen im Agrarsektor verursachten Schäden, sofern die Voraussetzungen gemäß Artikel 37 erfüllt sind;
- Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor, sofern die Voraussetzungen gemäß Artikel 38 erfüllt sind;

² Der Stichprobenumfang ergibt sich aus der Wurzel der Anzahl der Endbegünstigten; bis fünf Endbegünstigte sind alle zu prüfen, zw. 6 und 25 Endbegünstigten beträgt die Stichprobe 5

- Beihilfen für die Wiederherstellung von Wäldern gemäß Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe d, sofern die Bedingungen des Artikels 43 erfüllt sind;
- Beihilfen für Informationsmaßnahmen im Forstsektor gemäß den Artikeln 47 und 48, durch die einer unbestimmten Anzahl von Begünstigten Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen;
- Beihilfen für die Erhaltung genetischer Ressourcen im Forstsektor, sofern die Voraussetzungen gemäß Artikel 51 erfüllt sind;
- Beihilfen für die Teilnahme von Landwirten an Qualitätsregelungen für Baumwolle oder Lebensmittel, sofern die Voraussetzungen gemäß Artikel 58 erfüllt sind;
- Beihilfen für Unternehmen, die an CLLD-Projekten und Projekten operationeller EIP-Gruppen teilnehmen oder davon profitieren, sofern die einschlägigen Voraussetzungen gemäß den Artikel 39, 40, 60 und 61 erfüllt sind.

Die **Überprüfung** dieser Fördervoraussetzung erfolgt im Zuge der Verwaltungskontrolle des Zahlungsantrags (Kontrolle des auf den Rechnungsbelegen angegebenen Leistungszeitraums), bei entsprechenden Hinweisen jedoch auch schon im Zuge der Verwaltungskontrolle des Förderantrags.

4.1.4 Beachtung von Anmeldeschwellen

Für bestimmte Fördermaßnahmen gilt die Freistellung ab einer bestimmten **Förderhöhe** je Projekt nicht mehr. Das Projekt ist dann beihilferechtlich nicht mehr zulässig, es sei denn, das Projekt wird als **Einzelbeihilfe notifiziert** (aus verwaltungsökonomischen Gründen erfolgen keine Einzelnotifikationen; die Schwellen wirken daher wie absolute Obergrenzen). Die Schwellenwerte dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung der Projekte umgangen werden.

Folgende Tabelle enthält eine Aufstellung der zu beachtenden Anmeldeschwellen gemäß der agrarischen Gruppenfreistellungsverordnung. Soweit in einer Fördermaßnahme aufgrund anderer Bedingungen beihilferechtliche Anmeldeschwellen nicht wirksam werden, sind diese nicht dargestellt.

Fördermaßnahme	Artikel lt VO 2022/2472	Anmeldeschwelle in EUR
Infrastruktur Wald 73-03	49	7.500.000
Waldbewirtschaftung 73-04	44, 50	7.500.000
	55	10.000.000
Investitionen natürliches Erbe 73-15	55	10.000.000
Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung 78-01	48	200.000 je Begünstigtem, d.h. je beratenem Forstbetrieb in einem Zeitraum von 3 Jahren

Fördermaßnahme	Artikel It VO 2022/2472	Anmeldeschwelle in EUR
Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder 78-02	48	200.000 je Begünstigtem, d.h. je begünstigtem Forstbetrieb in einem Zeitraum von 3 Jahren

Hinweis

Bei gemischten Projekten (innerhalb und außerhalb des Agrarsektors) gilt die Anmeldeschwelle nur für jenen Projektteil, der sich auf den außeragrarisches Teil bezieht.

Die Einhaltung der Anmeldeschwellen wird im Zuge der Verwaltungskontrolle der Förderanträge geprüft.

4.1.5 Einhaltung der Transparenzverpflichtungen

Die Zahlstelle ist verpflichtet Informationen über Begünstigte freigestellter Einzelbeihilfen in Höhe von mehr als EUR 100.000/Begünstigtem in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission zu veröffentlichen. Diese Bestimmung gilt nicht für die Fördermaßnahme 77-06.

Diese Datenbank der Europäischen Kommission ist öffentlich zugänglich ([Öffentliche Suche in der Beihilfentransparenzdatenbank \(europa.eu\)](#)). Zweck dieser Datenbank ist laut Europäischer Kommission Folgender: Durch die Transparenzanforderungen sollen die Rechenschaftspflicht der Bewilligungsbehörden erhöht und die Unsicherheiten in Bezug auf Beihilfen verringert werden, indem Bürger und Unternehmen auf einfache Weise Zugang zu relevanten Informationen über gewährte Beihilfen – Beihilfeempfänger, Betrag, Ort, Wirtschaftszweig und Ziel der Beihilfe – erhalten.

Wenn nicht die förderwerbende Person selbst, sondern nur Dritte wirtschaftlich durch den Erhalt einer geförderten Sachleistung begünstigt werden, sind nur diese **Dritten** zu **veröffentlichen** (sofern die Begünstigung durch den Erhalt der Sachleistung mehr als 100.000 EUR je Endbegünstigtem beträgt). Um den Betrag der Begünstigung je Unternehmen ermitteln zu können, muss die erwartete Anzahl der Begünstigten (Kursteilnehmer, Anzahl der beratenen Betriebe) angegeben werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein einzelner Begünstigter z. B. eines Bildungs- oder Beratungsprojekts mit mehr als 100.000 EUR begünstigt wird, ist jedoch sehr gering.

4.1.6 Maßnahmenspezifische Beschränkung auf KMU

Für mehrere Fördermaßnahmen ist vor allem in der agrarischen Freistellungsverordnung eine Beschränkung der Beihilfe auf KMU vorgegeben. Dies trifft auf Fördermaßnahmen

zu, die nach Art. 55 (Basisdienstleistungen und Infrastruktur in ländlichen Gebieten) und Art. 59 (Zusammenarbeit) VO 2022/2472 freigestellt wurden.

In diesen Fällen ist eine Förderung an **Großunternehmen** beihilferechtlich **nicht** zulässig.

4.1.6.1 KMU-Definition:

Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als **250 Personen** beschäftigen **und** die **entweder** einen **Jahresumsatz** von höchstens **50 Mio. EUR** erzielen **oder** deren **Jahresbilanzsumme** sich auf höchstens **43 Mio. EUR** beläuft.

Ein Unternehmen verliert bzw. erhält den KMU-Status erst, wenn die Über- bzw. Unterschreitung der Schwellenwerte in **zwei aufeinander folgenden** Geschäftsjahren eintritt.

Hinweis

Für die Einstufung als KMU sind neben den Daten des eigenen Unternehmens auch Daten von „**verbundenen Unternehmen**“ und „**Partnerunternehmen**“ in die Schwellenwerte einzurechnen. Das Ergebnis muss unter dem Schwellenwert für Beschäftigte (Anzahl der Vollzeitäquivalente) und für Finanzdaten (Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) bleiben.

4.1.6.2 Kategorien von Unternehmen

In einem ersten Schritt werden die aktuell bestehenden Beteiligungsverhältnisse bzw. Beziehungen zwischen Unternehmen festgestellt. Sie sind Grundlage für die Einordnung in folgende Kategorien:

1. Eigenständige Unternehmen

Eigenständige Unternehmen haben weder Partner- noch verbundene Unternehmen, das heißt im Wesentlichen, es gibt keine bzw. nur Beteiligungen < 25 % von oder an anderen Unternehmen.

2. Partnerunternehmen

Bei einer Beteiligung von oder an anderen Unternehmen zwischen 25 % und 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte, und wenn darüber hinaus keine Kriterien für verbundene Unternehmen erfüllt sind, besteht eine Beziehung zwischen Partnerunternehmen.

Ausnahmen

Folgende Investorinnen und Investoren bleiben für die KMU-Einstufung außer Betracht, wenn sie Anteile ≤ 50 % halten und weder einzeln noch gemeinsam als verbundene Unternehmen anzusehen sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, Business Angels
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck

- Institutionelle Anlegerinnen und Anleger, einschließlich regionaler Entwicklungsfonds
- **Kleine, autonome Gebietskörperschaften** (Haushalt < EUR 10 Mio. und Einwohner:innen < 5.000)

Achtung:

Ein Unternehmen kann nicht als KMU eingestuft werden, wenn **öffentliche Stellen** (mit Ausnahme der oben genannten Investorinnen und Investoren) direkt oder indirekt $\geq 25\%$ des Kapitals oder der Stimmrechte halten.

3. Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen haben unmittelbar oder mittelbar Kontrolle über die **Mehrheit** in einem anderen Unternehmen oder auf andere Art und Weise beherrschenden Einfluss. Sie sind durch mindestens eine der folgenden Beziehungen charakterisiert:

- die Mehrheit der Stimmrechte,
- das Recht zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien,
- einen beherrschenden Einfluss aufgrund von Satzungsklauseln oder Verträgen, oder
- die Kontrolle der Stimmrechtsmehrheit aufgrund von Syndikats- oder ähnlichen Vereinbarungen.

Damit sind auch Unternehmensgruppen umfasst, die über mehrere Ebenen verbunden sind. Bestehen Mehrheitsverhältnisse bzw. beherrschender Einfluss über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Personengruppe, dann gelten die betroffenen Unternehmen als verbunden, wenn sie in denselben oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Hinweis

Weitere Details und Beispiele bietet der Benutzerleitfaden³ der EU zur KMU-Definition.

³ [Benutzerleitfaden zur Definition von KMU - Publications Office of the EU \(europa.eu\)](#)

4.1.6.3 Nachweis und Überprüfung

Die KMU-Eigenschaft wird von der Bewilligenden Stelledurch durch Einsicht in zugänglich gemachte Wirtschaftsinformationen, z.B. Wirtschafts-Compass (beinhalten Daten zur Beschäftigtenanzahl und zum Jahresumsatz und der Jahresbilanzsumme) oder in von der förderwerbenden Person auf Nachfrage vorgelegte Geschäftsunterlagen geprüft.

Bei Personenvereinigungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben (also bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, z.B. ARGE etc.), hängt es davon ab, ob nur die einzelnen Beteiligten unternehmerisch tätig werden und damit die Unternehmen dieser Beteiligten durch die Beihilfe begünstigt werden oder ob die Personenvereinigung selbst unternehmerisch tätig und damit begünstigt wird. Im ersteren Fall wird die KMU-Eigenschaft von allen Gesellschafter:innen der GesbR, z. B. Kooperationspartner:innen, geprüft. Im Falle einer Begünstigung Dritter wird die KMU-Eigenschaft der Endbegünstigten stichprobenartig⁴ geprüft.

Hinweis

Wenn nicht alle Gesellschafter:innen einer GesbR die KMU-Eigenschaft erfüllen, werden die förderfähigen Kosten um den Anteil der nicht förderfähigen Gesellschafter:innen reduziert. Inwieweit die nicht förderfähigen Gesellschafter:innen tatsächlich die Kosten selbst tragen, ist im Innenverhältnis zu regeln.

Die gleiche Vorgangsweise wird bei begünstigten Dritten angewendet, falls nicht alle Endbegünstigten die KMU-Eigenschaft erfüllen.

4.2 Bedingungen bei Anwendung einer genehmigten staatlichen Beihilfe

Wurde eine Fördermaßnahme notifiziert und von der Europäischen Kommission genehmigt, so sind die in der Genehmigung der Beihilfe enthaltenen Bedingungen zu beachten. Wie unter Punkt 3 ausgeführt, enthält die jeweilige Sonderrichtlinie in der Regel die Information auf Basis welcher Beihilfegrundlage die Förderung gewährt wird und welche zusätzlichen Bedingungen damit verbunden sind.

Nach derzeitigem Stand wurden die Fördermaßnahmen 77-02, 77-03 und 77-05 (LEADER-Umsetzung) gemäß der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen von der EK als

⁴ Der Stichprobenumfang ergibt sich aus der Wurzel der Anzahl der Endbegünstigten; bis fünf Endbegünstigte sind alle zu prüfen, zw. 6 und 25 Endbegünstigten beträgt die Stichprobe 5

staatliche Beihilfe genehmigt⁵. Weitere Notifikationen sind derzeit hinsichtlich der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen nicht geplant.

Aufgrund der Genehmigung ergeben sich somit folgende beihilferechtliche Voraussetzungen (nachdem es sich zum größten Teil um Voraussetzungen handelt, die auch bei einer Freistellung gelten, wird auf die dortige Darstellung verwiesen):

- Rückforderungsanordnung (siehe Punkt 4.1.1)
- Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Punkt 4.1.2)
- Erfüllung des Anreizeffekts (siehe Punkt 4.1.3)

Bei **großen Unternehmen** ist zusätzlich der Anreizeffekt dahingehend zu prüfen, ob das Projekt **ohne die Beihilfe entweder nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise** umgesetzt worden wäre⁶. Zu diesem Zweck muss eine **kontrafaktische Fallkonstellation** beschrieben und von der Bewilligenden Stelle plausibilisiert werden. Im Zuge der Verwaltungskontrolle des Förderantrags wird die Bewilligenden Stelle die förderwerbende Person auffordern die Situation zu beschreiben, die ohne Förderung bestehen würde (sofern eine derartige Beschreibung nicht bereits im Förderantrag enthalten ist). Eine kontrafaktische Fallkonstellation ist plausibel, wenn sie unverfälscht die Faktoren wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung der förderwerbenden Person in Bezug auf das betreffende Projekt maßgeblich waren. Ergibt sich aus der kontrafaktischen Fallkonstellation, dass durch die Förderung der gewünschte Anreizeffekt gegeben ist, ist die Voraussetzung erfüllt.

- Einhaltung der Transparenzverpflichtungen (siehe Punkt 0)

Hinweis

Ein großes Unternehmen liegt vor, wenn bspw an einer LAG **Gemeinden ab 5000 Einwohnern** und **10 Mio EUR Haushalt** mehr als 25 % der Stimmrechte im Verein halten.

Es wäre daher empfehlenswert für LAG-Umsetzungsprojekte bereits im Förderantrag die Situation zu beschreiben, die ohne Förderung bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation).

⁵ Beschluss der Kommission C(2023) 4987 final vom 21.7.2023,

⁶ RZ 47, 52 und RZ 53 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, (2022/C 485/01)

Achtung:

Investitionen in Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energien sind von der Genehmigung nicht umfasst, sie müssen daher als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

4.3 Bedingungen bei Anwendung der De-minimis-Verordnungen

Sogenannte „De-minimis-Beihilfen“ werden aufgrund des geringen Betrags als nicht wettbewerbsverzerrend angesehen und stellen damit eine mögliche Beihilfengrundlage für die Gewährung von Förderungen dar. Diese Beihilfengrundlage wird vor allem dann in Anspruch genommen, wenn Fördermaßnahmen bzw. Projekte weder freistellungs- noch genehmigungsfähig sind.

4.3.1 Kriterien

De-minimis-Beihilfen sind relativ geringe Förderbeträge,

- die **einem Unternehmen/einer Gruppe verbundener** Unternehmen
- in einem Zeitraum von **drei Jahren** zugesagt werden und
- in Summe **maximal EUR 300.000** (bei Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse beträgt die Obergrenze EUR 750.000) betragen⁷.

4.3.1.1 Unternehmen/Gruppe verbundener Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnungen

Verbundene Unternehmen sind charakterisiert durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilhaber oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- das Recht zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien,
- einen beherrschenden Einfluss aufgrund von Satzungsklauseln oder Verträgen, oder

⁷ Die Schwellenwerte wurden mit Erlassung der neuen Verordnungen (EU) 2023/2831 und (EU) 2023/2832 ab 1.1.2024 erhöht.

- die Kontrolle der Stimmrechtsmehrheit aufgrund von Syndikats- oder ähnlichen Vereinbarungen.

Unternehmen, die direkt oder über mehrere Ebenen auf diese Weise verflochten sind, werden im Rahmen der De-minimis-Verordnungen als ein „einziges Unternehmen“ betrachtet.

Nicht zu berücksichtigen sind Unternehmensverflechtungen **im Ausland** und Unternehmen, die ausschließlich über natürliche Personen oder öffentliche Einrichtungen verbunden sind.

Bei Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Übernahmen im relevanten Zeitraum von drei Jahren sind auch die De-minimis-Förderungen an frühere Firmen/Rechtspersonen bekannt zu geben. Im Fall von Abspaltungen sind die De-minimis-Förderungen jenem Unternehmen zuzurechnen, das den finanzierten Geschäftsbereich übernommen hat.

4.3.1.2 Zeitraum von drei Jahren

Zu beachten sind De-minimis-Förderungen, die in den vergangenen drei Jahren **gewährt** wurden (rollierender Zeitraum).

Als Zeitpunkt der **Gewährung** gilt das Datum, an dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch erwirbt (**Genehmigung** des Förderantrags).

Die in der De-minimis-Erklärung angegebenen **genehmigten** Förderbeträge sind zu berücksichtigen, wenn die Genehmigung dieser Förderungen im Zeitraum der letzten drei Jahre erfolgt ist und es bisher **keine oder nur Teilauszahlungen** gegeben hat. Die **ausbezahlten** Förderbeträge werden berücksichtigt, wenn es sich um **abgeschlossene Projekte** (Endauszahlung ist bereits erfolgt) handelt.

Vor dem relevanten Zeitraum genehmigte Förderbeträge werden nicht berücksichtigt. Ebenso werden keine Auszahlungen berücksichtigt, die während des Dreijahreszeitraums erfolgt sind, wenn die Genehmigung vor dem relevanten Zeitraum erfolgte.

4.3.2 Überprüfung

4.3.2.1 Allgemeines

Um die Einhaltung des **Höchstbetrags** wirksam überprüfen zu können, muss die förderwerbende Person **alle De-minimis-Förderungen** mittels vorgegebener **De-minimis-Erklärung** bekanntgeben, die ihrem Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppe im relevanten Zeitraum von österreichischen Förderstellen gewährt wurden. Zugesagte und parallel beantragte De-minimis-Förderungen sind im Zuge der Antragstellung vollständig anzugeben, allfällige Änderungen während der Antragsprüfung unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis

Es sind **alle** De-minimis-Förderungen bekanntzugeben; also auch De-minimis-Förderungen für die landwirtschaftliche Primärproduktion, die Fischerei oder Aquakultur, denn die De-minimis-Zahlungen auf Basis anderer De-minimis-Verordnungen werden auf den Höchstbetrag der allgemeinen De-minimis-Verordnung 2023/2831 **angerechnet!**

Ob eine Förderung als De-minimis-Beihilfe gewährt wird, ist aus dem jeweiligen Genehmigungsschreiben bzw. dem Fördervertrag ersichtlich.

Achtung:

Würde die Genehmigung der beantragten Förderung zur Überschreitung des Höchstbetrags führen, kann nur jener Teil der beantragten Förderung genehmigt werden, der noch nicht zu einer Überschreitung des Höchstbetrags führt.

Beispiel:

Es wird eine Förderung über 50.000 EUR in der Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08) beantragt. Da sich das Projekt auf Erzeugnisse außerhalb Anhang-I bezieht, kann die Förderung nur unter den Voraussetzungen der allgemeinen De-minimis-Verordnung 2023/2831 gewährt werden. Die förderwerbende Person gibt in der De-minimis-Erklärung eine Förderung in der Landwirtschaft mit 15.000 EUR und zwei weitere Förderungen auf Basis der allgemeinen De-minimis-Verordnung mit jeweils 125.000 EUR an. Es können lediglich 35.000 EUR an Förderung genehmigt werden, ansonsten würde es zu einer Überschreitung des Höchstbetrags von 300.000 EUR kommen.

4.3.2.2 Anrechnung der De-minimis-Beihilfe bei förderwerbenden Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Bei Personenvereinigungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben (also bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, z.B. ARGE etc.), hängt es davon ab, ob nur die einzelnen Beteiligten unternehmerisch tätig werden und damit die Unternehmen dieser Beteiligten durch die Beihilfe begünstigt werden oder ob die Personenvereinigung selbst unternehmerisch tätig und damit begünstigt wird. In ersterem Fall muss auch jeder einzelne Beteiligte an der Personenvereinigung die De-minimis-Erklärung ausfüllen. Eine „Umlage“ zum Zweck der Vergrößerung der Möglichkeiten zur Förderung nach De-minimis ist nicht zulässig.

Bei Ehe-/Personengemeinschaften (lt. Invekos-Stammdatenbank) wird die De-minimis-Beihilfe auf das Unternehmen angerechnet. Nur wenn tatsächlich ersichtlich ist, dass ein

eigenes Unternehmen aus dem geplanten Projekt entsteht, wird im Einzelfall entschieden, ob die De-minimis-Beihilfe dem Klienten zugeordnet wird.

4.3.2.3 Vorgangsweise bei Begünstigung Dritter - „Umlageverfahren“

Das Umlageverfahren wird angewendet, wenn **nicht** die **förderwerbende Person** selbst wirtschaftlich begünstigt wird, sondern **Dritte** bezuschusste Dienstleistungen der förderwerbenden Person als Sachleistungen günstiger erhalten und damit begünstigt werden. Z. B. kann ein Verein zugunsten seiner Mitglieder geförderte Dienstleistungen erbringen. Eine Umlage erfolgt nur dann, wenn die wirtschaftlich Begünstigten bestimmt oder bestimmbar sind.

Daraus folgt, dass die De-minimis-Erklärung von den wirtschaftlich Begünstigten auszufüllen und zu unterschreiben ist.

Der gesamte Förderbetrag wird bei der Genehmigung auf die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden wirtschaftlich Begünstigten umgelegt. Für diese muss zu diesem Zeitpunkt auch die De-minimis-Erklärung vorliegen. Alle wirtschaftlich Begünstigten, die erst zu einem späteren Zeitpunkt durch das Projekt begünstigt werden, müssen erst zu dem Zeitpunkt, an dem sie „ihren Teil des Förderbetrags“ gewährt bekommen, die De-minimis-Erklärung vorlegen.

Hinweis

Die förderwerbenden Personen sind verpflichtet, den **wirtschaftlich Begünstigten mitzuteilen**, in welcher **Höhe** ihr „De-minimis-Konto“ belastet wird, da diese wirtschaftlich Begünstigten, sofern sie weitere De-minimis-Förderungen beantragen, auch die „umgelegten“ Förderbeträge in der „De-minimis-Erklärung“ angeben müssen.

Jenen Begünstigten, die während der Durchführungsfrist neu dazukommen, ist mit der Abgabe der De-Minimis-Erklärung auch der entsprechende Anteil des Förderbetrags mitzuteilen. Da sich der umgelegte Anteil des Förderbetrags mit jedem neuen wirtschaftlich Begünstigten verringert, ist vor deren Mitteilung der entsprechende Betrag neu zu berechnen.

Erfüllen einzelne wirtschaftlich Begünstigte nicht die De-minimis-Voraussetzungen, wird die Förderung um **deren Anteil gekürzt**.

Impressum:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubering 1, 1010 Wien
Telefon: (+43-1)-71100-0
E-Mail: bml@office.bml.gv.at

ANHANG I⁸

LISTE ZU ARTIKEL 38 DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION

- 1 -	- 2 -
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 1	Lebende Tiere
Kapitel 2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall
Kapitel 3	Fische, Krebstiere und Weichtiere
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse, Vogeleier; natürlicher Honig
Kapitel 5	
05.04	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
Kapitel 8	Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
Kapitel 9	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03)
Kapitel 10	Getreide
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse, Malz; Stärke; Kleber, Inulin
Kapitel 12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, Stroh und Futter
Kapitel 13	
ex ex 13.03	Pektin

⁸ ABI 2016 C 202, S. 329, berichtigt durch ABI 2016 C 400, S. 1
Informationsblatt Beihilferecht, Version 2 – Jänner 2024

Kapitel 15	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepresst oder ausgeschmolzen
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren
Kapitel 17	
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
17.02	Anderer Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
17.03	Melassen, auch entfärbt
17.05 (1)	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
Kapitel 18	
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
Kapitel 22	
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben

22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
ex ex 22.08 ⁽¹⁾	Äthylalkohol und Spirit, vergällt und unvergällt, mit einem beliebigen Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang I aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen — Essenzen — zur Herstellung von Getränken)
ex ex 22.09 ⁽¹⁾	
ex ex 22.10 ⁽¹⁾	Speiseessig
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
Kapitel 24	
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
Kapitel 45	
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl
Kapitel 54	
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)
Kapitel 57	
57.01	Hanf (<i>Cannabis sativa</i>), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

⁽¹⁾ Position eingefügt gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 7a des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 18.12.1959 (ABl. 7 vom 30.1.1961, S. 71/61).

